



Hofstätten an der Raab, am 05.01.2022

KUNDMACHUNG

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.12.2021 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 94 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idgF., wurde die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. **1123/6**, **KG 68157 Wetzawinkel** laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf, **GZ 34157-68157-T** beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Parteienverkehrszeiten eingesehen werden.

Diese Verordnung wird gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.01.2022
Abgenommen am: 20.01.2022